

Zusammenfassung der Eigenschaften eines Biozidprodukts

Produktname: Alpha Paste

Produktart(en): PT14 - Rodentizide

Zulassungsnummer: DE-0015430-14

R4BP 3-Referenznummer: DE-0015430-0000

Inhaltsverzeichnis

Administrative Informationen	1
1.1. Handelsnamen des Produkts	1
1.2. Zulassungsinhaber	1
1.3. Hersteller der Biozidprodukte	1
1.4. Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe	1
2. Produktzusammensetzung und -formulierung	2
2.1. Informationen zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung des Biozidprodukts	2
2.2. Art der Formulierung	2
3. Gefahren- und Sicherheitshinweise	2
4. Zugelassene Verwendung(en)	3
5. Anweisungen für die Verwendung	5
5.1. Anwendungsbestimmungen	5
5.2. Risikominderungsmaßnahmen	7
5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	7
5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	7
5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	8
6. Sonstige Informationen	8

Administrative Informationen

1.1. Handelsnamen des Produkts

Alpha Paste
RapidPro

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	Rentokil Initial Limited
	Anschrift	Hazel House Millennium Park - Naas Irland
Zulassungsnummer	DE-0015430-14	
R4BP 3-Referenznummer	DE-0015430-0000	
Datum der Zulassung	07/10/2016	
Ablauf der Zulassung	06/10/2026	

1.3. Hersteller der Biozidprodukte

Name des Herstellers	Rentokil Initial Supplies
Anschrift des Herstellers	Webber Road, Knowsley Industrial Park, Kirkby, Merseyside L33 7SR Liverpool Vereinigtes Königreich
Standort der Produktionsstätten	Webber Road, Knowsley Industrial Park, Kirkby, Merseyside L33 7SR Kirby, Merseyside Vereinigtes Königreich

1.4. Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe

Wirkstoff	3 - Chloralose
Name des Herstellers	Physalys sarl
Anschrift des Herstellers	3 Rue de L'arrivee, BP 215 75749 Paris Frankreich
Standort der Produktionsstätten	3 Rue de L'Arrivée 75749 Paris Frankreich

Wirkstoff	3 - Chloralose
Name des Herstellers	LODI SAS
Anschrift des Herstellers	Parc D Activites Des 4 Routes 35390 Grand-Fougeray Frankreich
Standort der Produktionsstätten	// // // Europäische Union

2. Produktzusammensetzung und -formulierung

2.1. Informationen zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung des Biozidprodukts

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Chloralose	(R)-1,2-O-(2,2,2-Trichloroethylidene)- α -D-glucofuranose	Wirkstoffe	15879-93-3	240-016-7	3,996

2.2. Art der Formulierung

PA - Paste

3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gefahrenhinweise	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
-------------------------	---

Sicherheitshinweise

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Verschüttete Mengen aufnehmen.

Inhalt der Entsorgung gemäß den lokalen/regionalen/nationalen Vorschriften zuführen.

4. Zugelassene Verwendung(en)

4.1 Beschreibung der Verwendung

Verwendung 1 - Anwendung gegen Mäuse in Innenräumen

Art des Produkts	PT14 - Rodentizide
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	Anwendung des Produkts im Innenraum
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	wissenschaftlicher Name: Mus musculus Trivialname: House mouse Entwicklungsstadium: Adulte Insekten, Säugetiere (z.B. Nagetiere) wissenschaftlicher Name: Mus musculus Trivialname: House mouse Entwicklungsstadium: Jungtiere z.B. Nagetiere
Anwendungsbereich	Innen-
Anwendungsmethode(n)	Anwendung als Köder - Köderanwendung in Köderstationen
Anwendungsmenge(n) und -häufigkeit	Bis zu 8g Köder pro Köderstation (2x4g) mit einer Kartuschenpresse ausbringen. - 0 - Die Anzahl der zu verwendenden Köderstellen hängt vom Ort der Anwendung und dem Grad des Befalls ab. Als Richtwert gilt: Platzieren Sie die Köderstationen im Abstand von 2 – 3 Metern (3 m im Fall eines geringen Befalls, 2 m im Fall von starkem Mäusebefall). Überprüfen Sie die Köderstationen in regelmäßigen Abständen. Ersetzen Sie angenagte Köder. Ersetzen Sie verschimmelte oder kontaminierte Köder. Wenn der gesamte Köder aufgenommen wurde, erhöhen Sie die Anzahl der Köderstationen erhöhen oder die Anzahl der Behandlungen. Köder so lange ersetzen bis keine Köderaufnahme mehr erfolgt. Der Köder sollte höchstens 7-10Tage ausgelegt sein. Wenn keine Kontrolle nach diesem Zeitraum erreicht wird, inspizieren Sie den Befallsort erneut, suchen nach den Ursachen und platzieren die Boxen eventuell neu oder

	erhöhen die Anzahl der Stationen.
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender mit Zusatzqualifikation
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	HDPE-Kartusche zu 300g oder 400g Köder

4.1.1 Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe Kapitel 5.1

4.1.2 Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe Kapitel 5.2

4.1.3 Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Kapitel 5.3

4.1.4 Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Kapitel 5.4

4.1.5 Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Kapitel 5.5

5. Anweisungen für die Verwendung

5.1. Anwendungsbestimmungen

1. Hände und ungeschützte Haut nach Handhabung des Produkts und vor dem Essen, Trinken und Rauchen waschen.
2. Optimale Wirksamkeit wird bei niedrigen Raumtemperaturen erzielt, d.h. vorzugsweise 16°C oder darunter.
3. Die Wirkungsverzögerung beträgt 24-48 Stunden.
4. Tote Nagetiere, Reste unbenutzten Köders oder jeder Köderrest sind gemäß den lokalen Anforderungen zu entsorgen.

Planung und Dokumentation

5. Eine genaue Begutachtung des befallenen Gebiets ist zwingend erforderlich, besonders an abgeschiedenen und geschützten Plätzen, um den Grad des Befalls zu ermitteln.
6. Die Nagerart, die Größe des betroffenen Gebietes und die Befallsursache ermitteln.
7. Die Befallsstärke der Nager abschätzen.
8. Die bevorzugten Aufenthaltsorte (Laufwege, Nistplätze, Fressplätze, Löcher/Gänge) der Nager feststellen.
9. Den Wirkstoff, die Art des Köders, die Anzahl der Köderstellen und die Ködermenge in Abhängigkeit vom Zielorganismus und seiner Biologie, dem Grad des Befalls und der direkten Umgebung wählen.
10. In Absprache mit dem Auftraggeber das Ausmaß der Dokumentation festlegen. Dabei stellt in Lebensmittelherstellenden, -vertriebenden, -lagernden oder -verkaufenden Betrieben und Gemeinschaftseinrichtungen ein Köderplan und besuchsspezifische Kontrollberichte das Minimum dar. Die Dokumentation muss in jedem Fall den Ort, das Ziel, die eingesetzten Biozidprodukte (Produkt und Menge) und die Durchführenden der Schädlingsbekämpfung ausweisen. Die Dokumentationen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
11. Die Befallsstellen nicht zu Beginn der Maßnahme aufräumen, da dies die Nager stört und die Köderannahme erschwert, es sei denn, das Aufräumen ist aufgrund der konkreten Anwendungssituation erforderlich. Für Nager leicht erreichbare Nahrungsquellen und Tränken (wie z.B. verschüttetes Getreide, offene Müllbehälter mit Nahrungsabfällen etc.) möglichst entfernen.
12. Jede Köderstelle oder -station ist mit geeigneten Warnhinweisen zu versehen. Der Auftraggeber ist über laufende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zu informieren. Dieser muss seine Mitarbeiter und externen Dienstleister informieren und, soweit erforderlich, zusätzliche Warnhinweise anbringen. Der Durchführende muss dem Auftraggeber ausreichendes Informationsmaterial und allgemein verständliche Warnhinweise über die Risiken einer Primär- oder Sekundärvergiftung zur Verfügung stellen. Die Verantwortung für das Anbringen von eventuellen Warnhinweisen ist zwischen dem Durchführenden der Schädlingsbekämpfung und dem Auftraggeber zu vereinbaren. Dieses Informationsmaterial bzw. Hinweise müssen mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:
 - a. Erste Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung ergriffen werden müssen,
 - b. Maßnahmen, die im Falle des Verschüttens des Köders und des Auffindens von toten Nagern ergriffen werden müssen,
 - c. Produkt- und Wirkstoffnamen inkl. Zulassungsnummer,
 - d. Kontaktdaten des verantwortlichen Verwenders,
 - e. Rufnummer eines Giftnformationszentrums und Gegengift angeben,
 - f. Datum, wann Köder ausgelegt wurden.
13. Ziel einer Bekämpfung ist die Tilgung der Nagerpopulation im Befallsgebiet/-objekt.

Durchführung und begleitende Maßnahmen

14. Köder nicht als Permanentköder[1] zur Vorbeugung gegen Nagerbefall oder zum Monitoring von Nageraktivitäten einsetzen. Zum Nagetiermonitoring giftfreie Köder, Überwachungsgeräte oder Fallen verwenden.
15. Im Regelfall hat eine Bekämpfungsmaßnahme einen Zeitraum von einem Monat nicht zu überschreiten. Bei einem andauernden Nagerbefall z.B. durch ständige Einwanderung von außen in eine Einrichtung oder einen Betrieb (z.B. Lebensmittelbetrieb) ist eine Bekämpfung aber auch über diesen Zeitraum hinaus möglich. In solchen Fällen ist zu prüfen, ob es geeignete Maßnahmen gibt, die dem immer wieder neu auftretenden Nagerbefall entgegenwirken können.
16. Den Köder für Kinder unzugänglich auslegen, den Zugang für Haus- und Wildtiere soweit wie möglich verhindern. Köderstationen zur Ausbringung von Ködern verwenden. Wenn die Beschaffenheit der Köder und Köderstationen dies zulässt, die Köder in den Köderstationen sichern, dass ein Verschleppen durch Nagetiere nicht möglich ist. Nur in Bereichen[2], die für Kinder und Nicht-Zieltiere nicht zugänglich sind, ist eine Köderauslegung ohne Köderstation zulässig.
17. Köderstationen verwenden, die mechanisch ausreichend stabil und manipulationssicher sind.
18. Köderstationen müssen so in ihrer Form beschaffen sein und aufgestellt werden, dass sie möglichst unzugänglich für Nicht-Zieltiere sind.
19. Köderstationen deutlich kennzeichnen[3], damit zu erkennen ist, dass sie Rodentizide enthalten und nicht berührt werden dürfen.
20. Köderstationen gezielt an den zuvor erkundeten Aufenthaltsorten der Nager platzieren.
21. Bei der Auslegung der Köder Anwendungsbestimmungen des Herstellers z.B. zur Aufwandsmenge und zum Anwendungsbereich befolgen.

Kontrollen

22. Grundsätzlich müssen zu Beginn der Bekämpfung die Köderstellen möglichst alle 2-3 Tage, mindestens aber nach dem 5. Tag und anschließend wöchentlich kontrolliert werden. Dies gilt auch für Bekämpfungsmaßnahmen, die länger als einen Monat andauern.
23. Bei jeder Kontrolle gefressene Köder ersetzen und die qualitative Annahme (Vorhandensein/Nicht-Vorhandensein) der Köder bei jeder Kontrolle dokumentieren.
24. Bei jedem Kontrollbesuch die betroffenen Räumlichkeiten nach toten Nagern absuchen und diese entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen.
25. Tote Nagetiere, nicht mehr verwendeter Köder oder Reste von Ködermaterial, das entfernt von der Köderstelle gefunden wird, sind bei jeder Kontrolle fachgerecht einzusammeln, um das Risiko des Konsums und der Vergiftung von Kindern und anderen Nichtzielorganismen zu minimieren.
26. Wird der ausgelegte Köder nach einer Dauer von etwa einem Monat immer noch unvermindert stark angenommen, ohne dass die Aktivität der Nagetiere abnimmt, so ist die Ursache hierfür zu ermitteln. Es besteht in solchen Fällen der Verdacht auf Resistenz gegen den eingesetzten Wirkstoff und der Einsatz eines anderen, potenteren Wirkstoffs ist zu prüfen. Weiterführende Informationen zu Resistenzen und zum Resistenzmanagement finden sich auf den folgenden Internetseiten:
<http://www.jki.bund.de/stand-rodentizidresistenz.html>
<http://www.jki.bund.de/de/startseite/institute/pflanzenschutz-gartenbau-und-forst/arbeitsgruppen/wirbeltierforschung/rodentizidresistenz.html>
27. Bei Feststellen einer Resistenz sind bei fehlender Einsetzbarkeit von Wirkstoffen mit anderen Wirkmechanismen die

Verwendung von Fallen als weitere Bekämpfungsmaßnahme zu prüfen.

28. Bei einer im Verhältnis zu der abgeschätzten Befallsstärke geringen Köderannahme ist die Änderung des Orts der Auslegung oder die Art des Köders zu prüfen.

Beendigung der Bekämpfungsmaßnahme

29. Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme nicht angenommene Köder und tote Nager fachgerecht entsorgen, um Primär- und Sekundärvergiftungen vorzubeugen.

30. Unbeschädigte Köderstationen und von Nagern unberührte Köder können wiederverwendet werden.

31. Den Bekämpfungserfolg dokumentieren und belegen.

Nachkontrollen und Prävention

32. Um nach der erfolgten Bekämpfungsmaßnahme einen Neubefall zu vermeiden, folgende vorbeugende Maßnahmen ergreifen:

a. Nahrungsquellen und Tränken (Lebensmittel, Müll, Tierfutter, Kompost etc.) möglichst entfernen oder für Nager unzugänglich machen.

b. Beseitigung von Unrat und Abfall, der als Unterschlupf dienen könnte.

c. Vegetation in unmittelbarer Nähe von Gebäuden möglichst entfernen.

d. Wenn möglich, Zugänge (Spalten, Löcher, Katzenklappen, Drainagen etc.) zum Innenbereich für Nagetiere unzugänglich machen oder verschließen.

e. Den Auftraggeber über mögliche Präventionsmaßnahmen gegen künftigen Nagerbefall informieren.

f. Alle relevanten Aufzeichnungen zu den Bekämpfungsmaßnahmen dem Auftraggeber und zuständigen Überwachungsbehörden auf Nachfrage vorlegen.

[1] Befallsunabhängige Dauerbeköderung

[2] z.B. geschlossene Kabeltrassen oder Rohrleitungen, Unterbauten von z.B. Elektroschaltanlagen oder Hochspannungsschrank, Hohlräume in Wänden und Wandverkleidungen

[3] Die Kennzeichnung von Köderstationen sollte mindestens die folgenden Informationen enthalten: Warnhinweis (z.B. Vorsicht Rattengift), Wirkstoff(e), Antidot und Hinweis „Kinder und Haustiere fernhalten“

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

1. Köderstationen nicht in der Nähe von Wasserläufen aufstellen oder dort wo sie mit Wasser in Kontakt kommen können platziert werden.

2. Produkt nicht dort anwenden, wo es in Kontakt mit Lebensmitteln, Trinkwasser, Tiernahrung und Gegenständen, die Kontakt zu Lebensmitteln haben, kommen kann.

3. Köderstationen nicht zwischen zwei Anwendungen reinigen.

4. Nagetiere können Krankheiten übertragen (z.B. Leptospirose). Beim Entsorgen der Kadaver sind geeignete Schutzhandschuhe zu tragen. (Spezifizierung der Handschuhe kann beim Hersteller des Produktes angefordert werden.)

5. Wenn das Produkt im öffentlichen Bereich angewendet wird, die behandelten Bereiche während der Anwendung markieren und sowohl mögliche Risiken für Menschen und Nichtzielorganismen (z.B. Primär- und Sekundärvergiftung) als auch zu beachtende Erste-Hilfe-Maßnahmen im Fall einer Vergiftung angeben.

6. Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

7. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

8. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

9. Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.

10. Den Köder für Kinder unzugänglich auslegen, den Zugang für Haus- und Wildtiere soweit wie möglich verhindern.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

1. Überdosierung kann zur Beeinträchtigung des Nervensystems, Kopfschmerzen und Unwohlsein bis zur Bewusstlosigkeit führen.

1. Kein Antidot. Symptomatisch behandeln.

2. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und die Verpackung oder das Etikett vorzeigen.

3. Verschütteten Köder aufsammeln und Kontamination von Wasserläufen und Boden vermeiden.

4. Für sachkundige Verwender und berufsmäßige Verwender mit Sachkunde (siehe Kapitel 6 des SPC) sind folgende Mindestangaben auf der Köderbox anzugeben: Name und Telefonnummer des für die Maßnahme verantwortlichen Unternehmens, Produktname und die maximale Menge an verwendetem Produkt (in der Köderbox), Name und Konzentration des Wirkstoffs und der Text „Bei Unfall oder Unwohlsein ärztlichen Rat einholen oder kontaktieren Sie das Vergiftungsinformationszentrum (Giftnotruf Berlin, Charité- Universitätsmedizin Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin, Tel.: 030-19240).

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Köder und entleerte Verpackungen gemäß den lokalen, regionalen und nationalen Vorschriften entsorgen.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

1. Das Produkt nur im verschlossenen Originalbehälter an einem trockenen, kühlen Platz lagern.
2. Von Kindern und Nichtzieltieren fernhalten.
3. Von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
4. Die Haltbarkeit beträgt 12 Monate.

6. Sonstige Informationen

Das Produkt ist gefährlich für Wildtiere.